



Europäische Union



Verwaltungsbehörde ESF in Bayern

Europäischer Sozialfonds Plus 2021 – 2027 Bayern
„Arbeiten und leben in Bayern – Zukunftschancen für Europa“

Pauschalsatz für Restkosten in den Förderaktionen 12-14

Art. 56 Abs. 1 VO (EU) 2021/1060 ermöglicht, einen Pauschalsatz von bis zu 40% der direkten förderfähigen Personalkosten zur Abdeckung der förderfähigen Restkosten eines Vorhabens zu nutzen.

Für Projekte der Aktion 12-14 wendet die Verwaltungsbehörde Art. 56 Abs. 1 VO 2021/1060 i.V.m. Art. 16 Abs. 4 VO (EU) 2021/1057 an und legt den **Pauschalsatz zur Abdeckung der Restkosten bezogen auf die direkten förderfähigen Personalkosten (Kostengruppe 1) auf 40% fest**. Damit deckt die Pauschale **sämtliche Restkosten eines Projekts** der Aktion 12-14 ab. Die Restkostenpauschale ist unter 5P im Kostenplan ausgewiesen.

München, 04.07.2022

ESF-Verwaltungsbehörde